Hauptsatzung

der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, vom 11.12.2025

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Entstehung der Gemeinde
§ 2 Name, Gemeindegebiet
§ 3 Wappen, Flagge, Siegel
§ 4 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
§ 5 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und - urkunden
§ 5a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 6 Unterrichtung der Einwohner
§ 7 Anregungen und Beschwerden
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9 Reduzierung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder
§ 10 Eilentscheidungen
§ 11 Ausschüsse
§ 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 14 Bürgermeister
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken als Entscheidungsorgan am 11.12.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Entstehung der Gemeinde

Die Gemeinde Altenbeken ist am 1.1.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5.11.1974 (GV NW S. 1224) aus den Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney gebildet worden.

§ 2
Name, Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Altenbeken".

(2) Die Gemeinde Altenbeken liegt im Kreis Paderborn.
Das Gemeindegebiet umfasst 76,23 qkm. Es ist in der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 3
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 3. Dezember 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

Ein Blau ein goldener (gelber) Viadukt auf 4 Pfeilern

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 3. Dezember 1976 das Recht zur Führung einer Flagge als Banner verliehen worden. Beschreibung der Flagge:

Von Blau und Gelb längsgestreift
mit dem Wappen der Gemeinde im gelben Bannerhaupt

(3) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

§ 4
Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

1. Altenbeken
2. Buke
3. Schwaney

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Ortsvorsteher sollen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. Bürgermeister und dessen Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Ortsvorsteher haben die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus den Ortschaften aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaften berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen haben.

(4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht ihnen Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW sowie ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW, zu.

6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 5
Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Altenbeken
Altenbeken, Gemeindeteil Buke
Altenbeken, Gemeindeteil Schwaney

Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5a
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters (§ 69 GO NRW).
Die Erstellung von Film- und Tonaufnahmen, sowie das Veröffentlichen oder Hochladen dieser Daten, ist ausschließlich der Gemeinde Altenbeken gestattet.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
-durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörende oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
-durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen besonders beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
-durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffenen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen)

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet ausschließlich der Gemeinde Altenbeken gestattet. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Gemeinde Altenbeken (www.altenbeken.de), unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann.
Die Abrufmöglichkeit endet mit Genehmigung der Niederschrift.

Die Regelung findet auf Sitzungen von Ausschüssen und anderen Gremien keine Anwendung.

§ 6
Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke, und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegenden Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Altenbeken fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Altenbeken fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragssteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), inhaltlich zu bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt einbringen, den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller berücksichtigt werden. Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller pro Sitzung auf eine Anfrage begrenzen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(9) Der Antragssteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Altenbeken

Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsherr
Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 9
Reduzierung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl um 4 von 32 Ratsmitgliedern auf nunmehr 28 Ratsmitglieder, davon 14 in den Wahlbezirken, festgesetzt.

§ 10
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen in Form eines Sitzungsgeldes gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Beirat der Volkshochschule Altenbeken / Paderborn
Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtes Willebadessen
Verbandsversammlung der GKD Paderborn
Kindergartenrat Buke
Kindergartenrat Waldkindergarten Altenbeken
Fischereigenossenschaft Altenbeken

Jagdgenossenschaft Altenbeken
Jagdgenossenschaft Buke
Jagdgenossenschaft Schwaney

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde nur voll zu rechnen ist, sobald die erste halbe Stunde überschritten wurde. Ansonsten erfolgt die Berechnung einer halben Stunde. Der Anspruch muss binnen 6 Monaten nach Entstehung schriftlich (formlos) bei der Gemeindeverwaltung gestellt und entsprechend begründet werden. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz ist gekoppelt an die jeweils geltenden Regelungen nach dem Mindestlohngesetz.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des

Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

e) Der Höchstsatz des Verdienstausfalls richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO und beträgt zurzeit 84,00 €.

f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 45 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung,
Wirtschaft-,Umwelt- und Kulturausschuss,
Ausschuss für Bildung und Soziales,
Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 13
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14
Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten können in einer Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse geregelt werden.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Soweit die Angelegenheiten in Geld bewertet werden können, gilt in der Regel im Einzelfall ein Betrag von 30.000,00 € als Obergrenze, was noch als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden kann.
Die Vergaben von Leistungen und Aufträgen sind mit dem Beschluss über die Haushaltsmittel auf den Bürgermeister übertragen.

(3) Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Über Einstellungen und Entlassungen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fachbereichsleitungen) entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

(5) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

(6) Neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder zustehen, erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters monatlich gem. § 46 GO NRW Entschädigungen nach der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung NW.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altenbeken, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Gemeinde Altenbeken“ vorgenommen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altenbeken, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter

Öffentliche Bekanntmachungen - Gemeinde Altenbeken
www.altenbeken.de/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.php

vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse hingewiesen.

(3) Zeit und Ort der aller kommunalen Gremien sowie die Tagesordnung werden ebenfalls auf der Internetseite des Rats- und Bürgerinformationssystem der Gemeinde Altenbeken

(4)

Rats- und Bürgerinformationssystem
https://altenbeken.gremien.info/index.php

mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Bekanntgabe nicht eingerechnet, veröffentlicht.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, sowie durch die Anzeige auf der digitalen Info-Stele (vorübergehend: Bekanntmachungstafel) auf dem Marktplatz in Altenbeken.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.10.2023 außer Kraft.

Anlage 1

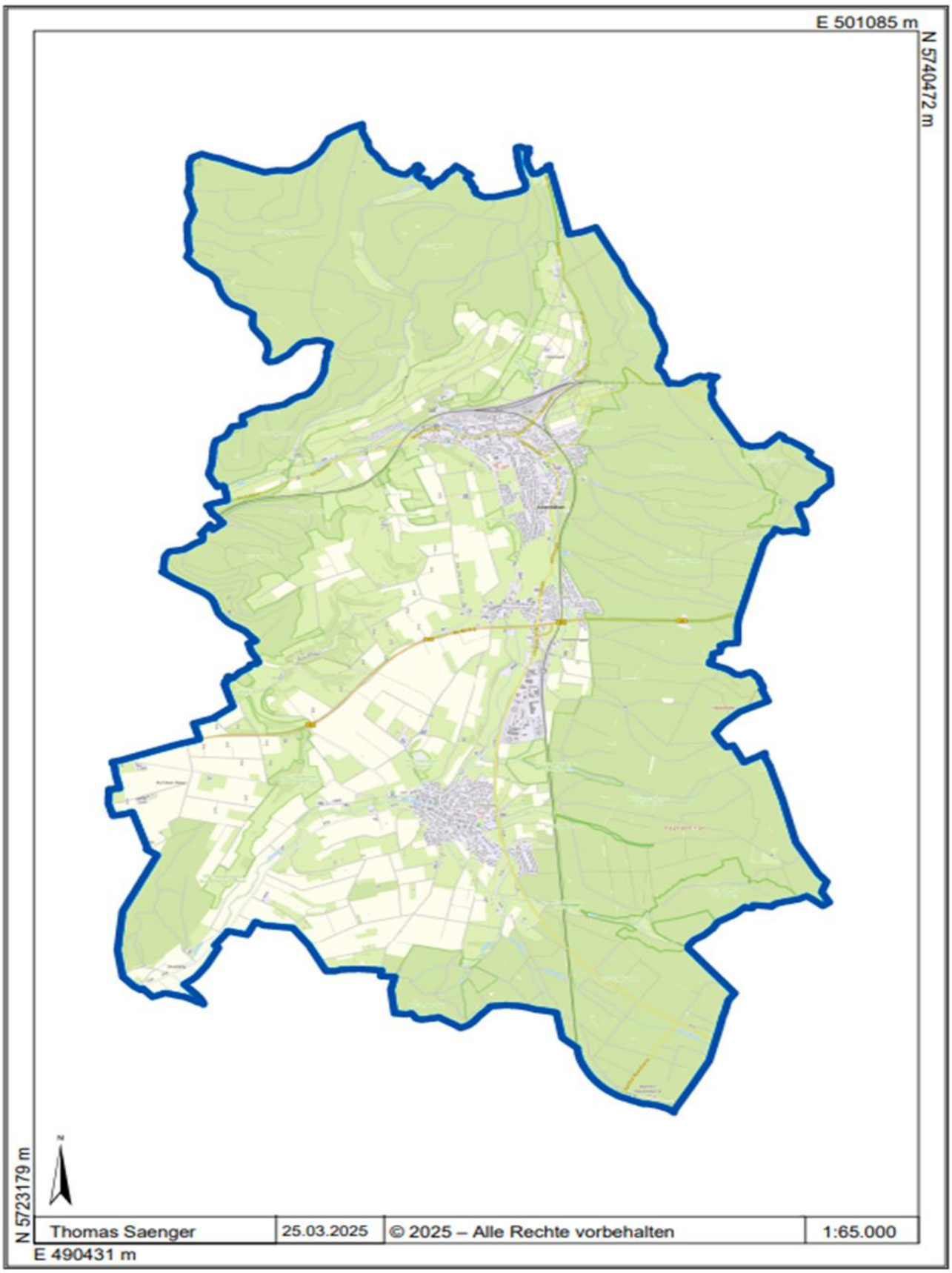
E 501085 m
N 5740472 m
N 5723179 m
E 490431 m
Thomas Saenger
25.03.2025
© 2025 – Alle Rechte vorbehalten
1:65.000

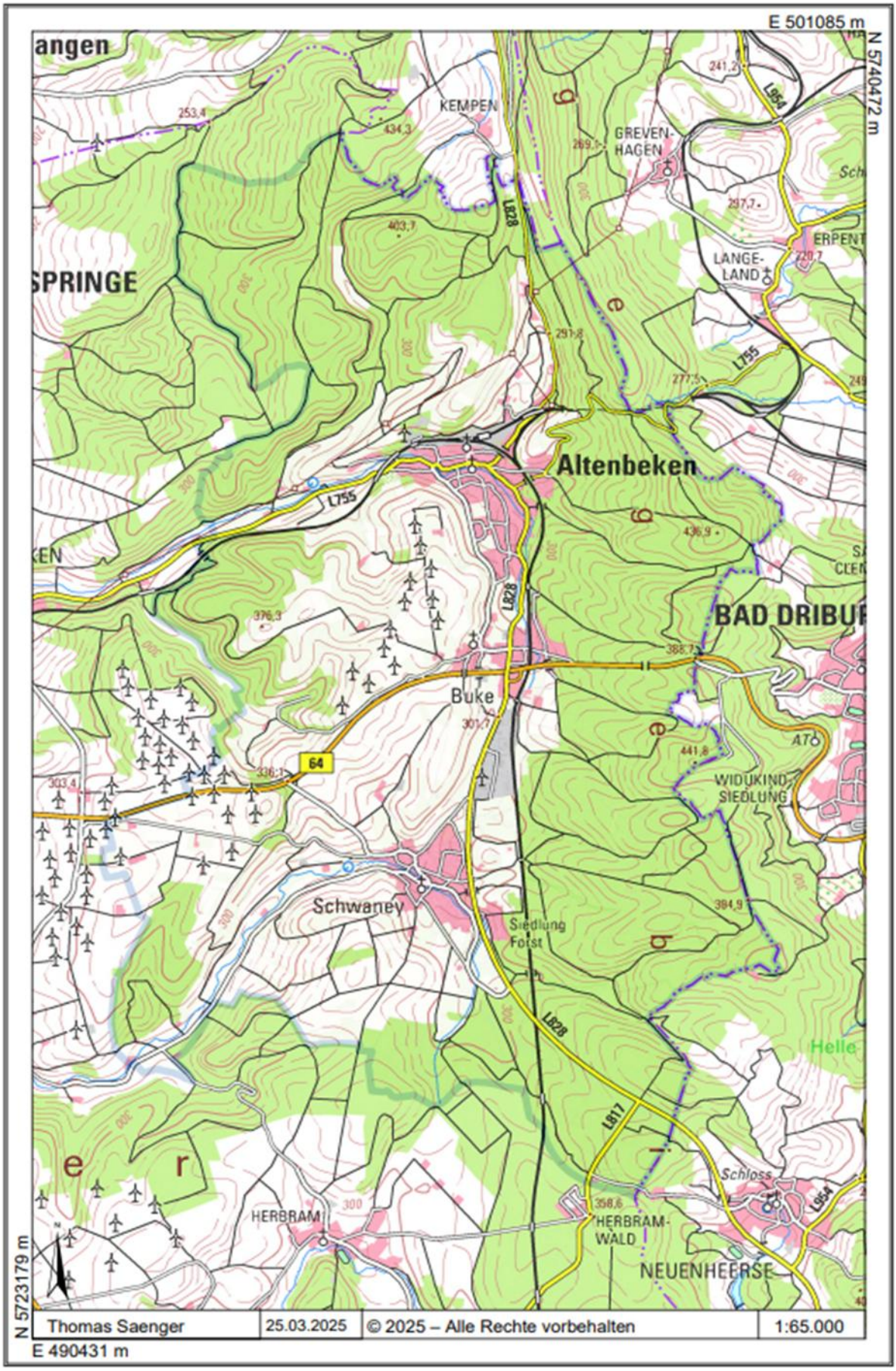
E 501085 m
N 5740472 m
angen
SPRINGE
KEN
KEMPEN
GREVEN-
HAGEN
LANGE-
LAND
Altenbeken
BAD DRIBUR
Buke
Schwaney
Siedlung
Forst
WIDUKIND-
SIEDLUNG
HERBRAM
HERBRAM-
WALD
NEUENHEERSE
Schloss
Helle
L828
L755
L817
L954
64
N 5723179 m
E 490431 m
Thomas Saenger
25.03.2025
© 2025 – Alle Rechte vorbehalten
1:65.000

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 15. Dezember 2025

Matthias Möllers
Bürgermeister